

Satzung des Fördervereins Diakonie Härten e.V. 22. März 2022

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Diakonie Härten e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Kusterdingen.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Altenhilfe und die Förderung mildtätiger Zwecke.
- (4) Er versteht sich in der Tradition des Krankenpflegevereins Kusterdingen/Härten und sieht sich in der diakonischen Verantwortung der gelebten Nächstenliebe.

§ 2 Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein begleitet und unterstützt die Diakoniestation Härten e.V. als Mitglied ideell und finanziell (siehe dazu §§ 2 und 4 deren Satzung).
- (2) Er engagiert sich auf dem Gebiet der offenen Diakonie und unterstützt und begleitet ältere Menschen.
- (3) Er unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit im diakonisch - sozialen Bereich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO). Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Nachlassgewährung richtet sich nach dem Erlass des Finanzministeriums BW vom 8.8.1998 Aktenzeichen SO171A-83/85.

Satzung des Fördervereins Diakonie Härten e.V. 22. März 2022

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

- a) alle volljährigen Einwohner der Gesamtgemeinde Kusterdingen;
- b) juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die in Kusterdingen ihren Sitz haben;
- c) Fördermitglieder, die auch außerhalb des Gemeindegebietes wohnen können.

(2) Die Mitgliedschaft der Einwohner kann als Einzel- oder Familienmitgliedschaft bestehen. Die Familienmitgliedschaft umfasst die Ehegatten und deren Kinder, soweit sie minderjährig oder ohne eigenes Einkommen sind.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand wirksam.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich ist. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Ausschusses erfolgen, wenn das Mitglied

- a) seiner Beitrags- oder Gebührenzahlpflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, oder
- b) den Verein oder dessen Ansehen schädigt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Ausschuss
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

Satzung des Fördervereins Diakonie Härten e.V. 22. März 2022

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Ausschuss oder der Vereinsvorsitzende zuständig ist. Ihr ist insbesondere vorbehalten:
- a) Erlass und Änderung der Satzung des Vereins;
 - b) Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, des Ausschusses, des/der Kassier/-in und seiner Stellvertreter, sowie der beiden Kassenprüfer;
 - c) Grundsatzentscheidungen jeglicher Art;
 - d) Aufstellung und Änderung der Beitragsordnung;
 - e) Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung von Kassier/-in und Vorstand,
 - f) Aufnahme von Darlehen;
 - g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - h) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Ausschuss dies verlangen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Gemeindeboten mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung (§ 13 Abs. 1 bleibt unberührt).
- (3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- Zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung danach nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei der Einberufung dieser zweiten Sitzung ist auf diese Rechtslage hinzuweisen.
- (5) Stimmberechtigt ist nur eine volljährige Person für jede bestehende Mitgliedschaft.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse über Änderung der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Satzung des Fördervereins Diakonie Härten e.V. 22. März 2022

§ 7 Ausschuss

- (1) Dem Ausschuss gehören an:
- a) Der erweiterte Vorstand nach § 10,
 - b) der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Kusterdingen, der sich vertreten lassen kann,
 - c) ein weiterer vom Gemeinderat Kusterdingen zu entsendender Vertreter,
 - d) fünf von der Mitgliederversammlung auf jeweils 4 Jahre zu wählende Mitglieder.

Für alle ordentlichen Mitglieder können Stellvertreter gewählt werden.

- (2) Mitarbeiter der Diakoniestation Härten e.V. können zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Der Ausschuss kann bis zu vier weiteren Einzelpersonen oder Vertreter von juristischen Personen hinzuwählen.
- (4) im Ausschuss sollten sämtliche Teilorte und evangelischen Kirchengemeinden sowie die Ärzteschaft vertreten sein, Personalunion ist zulässig. Die beteiligten Institutionen können ihre Interessen durch Wahlvorschläge wahrnehmen.
- (5) Aus seinen Reihen wählt der Ausschuss den Schriftführer/-in, dessen Stellvertreter/-in und den/den stellvertretenden Kassier/in.
- (6) Der Ausschuss ist vom Vorsitzenden bei Bedarf, wenigstens einmal jährlich einzuberufen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies die Hälfte der Ausschussmitglieder verlangt.
- (7) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

4

§ 8 Aufgaben des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist für Folgendes zuständig:
- a) Vorschläge für die Führung der laufenden Geschäfte;
 - b) Gewährung von besonderen Leistungen und Nachlässen, die für soziale Notlagen nötig sind;
 - c) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis 2.500.- €;
 - d) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9

Vorsitzender/Vorstand

- (1) Vorsitzende/r und Stellvertreter/in werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt. Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, kann offen durch Handzeichen gewählt werden.
- (2) Vorsitzende/r und Stellvertreter/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Intern wird vereinbart, dass die Stellvertretung nur im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden von der Vertretungsberechtigung Gebrauch macht.
- (3) Der/die Vorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Ausschusses.
- (4) Der Vorstand erledigt alle laufenden Angelegenheiten und ist für die Erfüllung der Vereinsaufgaben verantwortlich. Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel können Ausgaben bis zu 2.500.- € angewiesen werden.
- (5) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Ausschusses vor und führt deren Beschlüsse aus. Zur Unterstützung der Arbeit des Vereins können ehrenamtliche Helfer berufen werden.

§ 10

Erweiterter Vorstand

5

- (1) Kassierer/in und Schriftführer/in bilden zusammen mit dem Vorstand nach § 9 den erweiterten Vorstand. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt.
- (2) Der/die Kassierer/in ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis Finanzen und Buchhaltung gewöhnlich mit sich bringt. Sie/er hat alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu verwalten, darüber Buch zu führen, sorgt für den rechtzeitigen Eingang aller Einnahmen und für die Leistung der Ausgaben.
- (3) Auf Schluss jeden Geschäftsjahres wird ein Kassenabschluss gefertigt, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Die Prüfung der Kassenführung erfolgt durch zwei aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
- (4) Schriftführer/in führen über Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Ausschusssitzungen Protokoll. Die Protokolle sind von der/dem Schriftführer/in und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

Satzung des Fördervereins Diakonie Härten e.V. 22. März 2022

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- (2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung. Dabei sind für Einzelmitglieder, Familienmitgliedschaften und für juristische Personen unterschiedliche Beiträge festzusetzen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind am 1.3. des Jahres in voller Höhe zahlungsfällig. Sollte dies ein Sonn- oder Feiertag sein, ist es der nächste Bankarbeitstag. Bei Vereinseintritt beginnt die Beitragspflicht zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der Beitritt erfolgt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das laufende Jahr voll zu entrichten.

§ 12 Leistungen

- (1) Der Verein stellt der Diakoniestation Härten e.V. finanzielle Mittel für allgemeine Zwecke- und entsprechend den finanziellen Vorgaben des Steuerrechts in Höhe der Vergünstigungen an seine Mitglieder zur Verfügung.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, die pflegerischen Leistungen der Diakoniestation Härten e.V. zu vergünstigten Bedingungen in Anspruch zu nehmen, soweit keine Sozialleistungsträger zur Kostentragung verpflichtet sind oder nicht durch die Krankenversicherung gedeckte Kosten bestehen.
- (3) Über die Höhe der gewährten Zuschüsse entscheidet der Ausschuss.

6

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur zu diesem Zweck zusammentritt.
- (2) Sie muss mit einer Frist von einem Monat durch Bekanntgabe im Gemeindeboten einberufen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Diakoniestation Härten e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben in der Gemeinde Kusterdingen zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.03.2022 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Kusterdingen, 22.03.2022